Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 65 Weingesetz 2009 Förderung der Weinwirtschaft aus Bundesmitteln

Weingesetz 2009 - Weingesetz 2009

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Zur Förderung der Weinwirtschaft dürfen Bundesmittel für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt werden:
    1. 1.Förderung des Absatzes der Produkte,
    2. 2.Förderung der Qualitätsproduktion,
    3. 3.Förderung von Maßnahmen zur Behebung von Schäden durch Winterfrost.
2. (2)Die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen hat nach den in den§§ 66 bis 68 enthaltenen Grundsätzen zu erfolgen.

In Kraft seit 18.11.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at